



Richtlinie

Förderung der Niederlassung von Hausärzten im Landkreis Emsland

I. Allgemeines

1. Zweck der Zuwendung

Ziel des Landkreises Emsland ist es, dass die hausärztliche Grundversorgung auch zukünftig sichergestellt ist. Immer weniger Ärzte entscheiden sich für eine Niederlassung im ländlichen Raum. In den nächsten Jahren werden zunehmend Hausärzte im Landkreis Emsland ihre Praxis altersbedingt aufgeben.

Der Landkreis Emsland verfolgt mit diesem Förderprogramm das Ziel, die Entscheidung für eine hausärztliche Niederlassung im ländlichen Raum zu forcieren, freiwerdende Hausarzt-sitze nachzubesetzen und Praxisgründungen zu erleichtern.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Niederlassung als vertragsärztlich tätiger Hausarzt (Allgemeinmediziner/hausärztlich tätiger Internist) im Fördergebiet. Bei besonderer Bedeutung für den ländlichen Raum kann auch die Gründung einer Zweigpraxis gefördert werden.

3. Fördergebiet

Es wird zwischen zwei Fördergebietstypen unterschieden. Auswirkungen ergeben sich in der Folge in der Förderhöhe.

- Fördergebiet ist das gesamte Kreisgebiet des Landkreises Emsland.
- Akute Fördergebiete sind die Bereiche im Kreisgebiet, in denen wegen des hausärztlichen Versorgungsgrades und der Altersstruktur der dort niedergelassenen Hausärzte ein besonderes Interesse an der Nachbesetzung freier und freiwerdender Arztsitze besteht.

Die Entscheidung über die Einstufung als akutes Fördergebiet trifft der Landkreis Emsland.

4. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Ärzte, die sich im Landkreis Emsland im Rahmen der ambulant vertragsärztlichen Versorgung im hausärztlichen Bereich niederlassen oder eine Zweigpraxis gründen.

Ein Ortswechsel des Arztes innerhalb des Landkreises Emsland ist von der Förderung ausgenommen.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Förderung setzt voraus,

- dass die Niederlassung bzw. Gründung einer Zweigpraxis mit der ärztlichen Bedarfsplanung in Übereinstimmung steht und die zulassungsrechtliche Entscheidung erfolgt ist,
- dass der Zuwendungsempfänger sich verpflichtet, die hausärztliche Tätigkeit innerhalb von sechs Monaten nach der zulassungsrechtlichen Entscheidung aufzunehmen,
- dass der Zuwendungsempfänger sich bei einer Niederlassung bzw. Gründung einer Zweigpraxis verpflichtet, die hausärztliche Tätigkeit für die Dauer von fünf Jahren auszuüben (im Falle der Filialbildung im Umfang von mindestens zehn Stunden pro Woche an mehreren Tagen in der Zweigpraxis),
- dass mit der Niederlassung bzw. Gründung einer Zweigpraxis vor der Bewilligung nicht begonnen wurde oder ausnahmsweise die schriftliche Zustimmung zur vorzeitigen Niederlassung erteilt worden ist.

6. Art und Umfang der Zuwendung

6.1 Zuwendung

Die Niederlassung wird mit einem Festbetrag in Form einer zweckgebundenen Zuwendung gefördert.

Bei der Niederlassung in einer Gemeinschaftspraxis wird die Zuwendung jeweils für eine Neuzulassung gewährt.

6.2. Höhe der Zuwendung

Die Förderhöhe ist abhängig von der Einstufung des Fördergebiets.

- Grundsätzlich beträgt die Zuwendung 15.000 Euro. Bei Gründung einer Zweigpraxis beträgt die Zuwendung 10.000 Euro.
- In den akuten Fördergebieten beträgt die Zuwendung bis zu 30.000 Euro.

6.3 „De-minimis“-Beihilfe

Die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl. der EU L 352 vom 24. Dezember 2013, S. 1 ff., ist zu beachten.

6.4 Subvention

Die in den Anträgen gemachten Angaben werden zu subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch erklärt.

7. Rückzahlung der Zuwendung

Die Zuwendung ist zurückzuzahlen, wenn

- die hausärztliche Tätigkeit nicht innerhalb von sechs Monaten nach der zulassungsrechtlichen Entscheidung aufgenommen wird;
- die Niederlassung bzw. Gründung einer Zweigpraxis innerhalb der Bindungsdauer beendet wird;
- die hausärztliche Tätigkeit am Ort der Niederlassung bzw. Zweigpraxis im Zeitraum der Bindungsdauer nicht tatsächlich ausgeübt wird (im Falle der Filialbildung im Umfang von mindestens zehn Stunden pro Woche an mehreren Tagen in der Zweigpraxis).

Die Zuwendung ist bei Beendigung der hausärztlichen Tätigkeit bzw. Aufgabe der Zweigpraxis abhängig von der Erfüllung der Bindungsdauer zurückzuzahlen:

- bis zur Vollendung des ersten Bindungsjahres wird die Förderung vollständig zurückgefordert,
- bis zur Vollendung des zweiten Bindungsjahres werden vier Fünftel der Förderung zurückgefordert,
- bis zur Vollendung des dritten Bindungsjahres werden drei Fünftel der Förderung zurückgefordert,
- bis zur Vollendung des vierten Bindungsjahres werden zwei Fünftel der Förderung zurückgefordert,
- bis zur Vollendung des fünften Bindungsjahres wird ein Fünftel der Förderung zurückgefordert.

II. Verfahren

8. Antragstellung

Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist unter Verwendung eines Antragsformulars zusammen mit den dort genannten Unterlagen an den Landkreis Emsland - Fachbereich Gesundheit - zu richten.

9. Bewilligung und Auszahlung

Über die Auszahlung der Zuwendung entscheidet der Landkreis Emsland.

Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf eines Zuwendungsbescheides sowie als Folge hiervon die Rückforderung der ausgezahlten Zuwendung richten sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz.

10. Nachweis der Verwendung

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Emsland ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen sowie Auskünfte jederzeit einzuholen.

III. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Die Förderung der Niederlassung von Hausärzten erfolgt zunächst in den Jahren 2018, 2019 und 2020. Eine Fortführung ab 2021 hat der Kreistag am 18.01.2021 beschlossen. Über weitere Förderungen ab dem Jahr 2024 wird erneut entschieden.